BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MANDERN Teilgebiet „OBER DEM BANN"

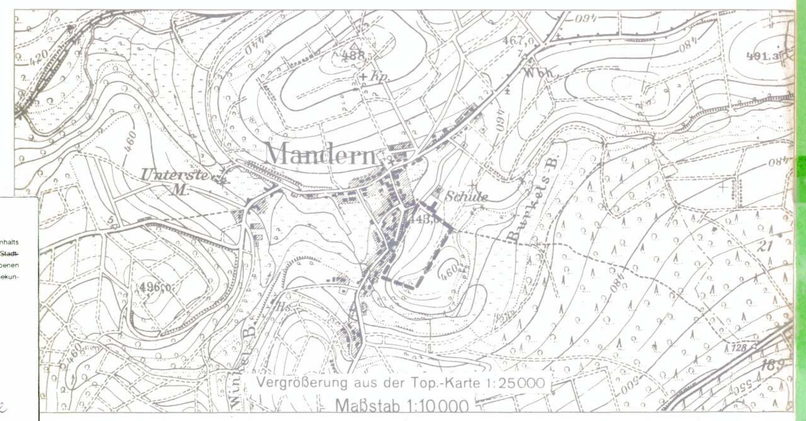

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Mandern, den 04.06.92

Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Mandern, den 04.06.92

(Ortsbürgermeister)

Die Genehmigungsverfügung ~~der Bodenordnungsstelle~~ der Kreisverwaltung vom 25.09.1973 ~~die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom~~ bzw. ist am 09.07.92 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VbG Ulmen am Sie von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

MANDERN den 12.10.92

Stadt-/Gemeindeverwaltung

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), sowie DIN 18003
4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15.11.1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (G. VBl. S. 78)
5. §§ 5, 10, 56 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen

Trier/Saarburg, den

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Trier/Saarburg, den

Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 17.4.1964 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 19.7.1972 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

MANDERN, den 22.01.1973

Stadt-/Gemeindeverwaltung

(Siegel) GEZ. HOFF

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.7.1973 bis 10.8.1973 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2.7.1973 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

MANDERN, den 22.8.1973

Stadt-/Gemeindeverwaltung

(Siegel) GEZ. HOFF

Der Stadt-/Gemeinderat MANDERN hat am 25.08.1973 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.64 und gem. § 10 BBauG einschl. der bis eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

MANDERN, den 28.08.1973

Stadt-/Gemeindeverwaltung

(Siegel) GEZ. HOFF

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 25.9.1973 ~~Bezirksregierung Trier~~/Landratsamt Trier-Saarburg Az. 66-610-13

GENEHMIGT

Trier, den 25.9.1973

Im Auftrage: GEZ. KERPEN

REGIERUNGSRAT

(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~/Landratsamtes vom 25.9.1973 ist am 15.10.1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

MANDERN, den 14.10.1973

Stadt-/Gemeindeverwaltung

(Siegel) GEZ. HOFF

BAUABTEILUNG

LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG

Abteilungsleiter:

Referent für Ortsplanung: Oberbaurat

Sachbearbeiter:

Trier, den im JUNI 1972

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BUNDESBAUGESETZ

ZULÄSSIG SIND:

1. GEBÄUDE MIT 1 VOLLGESCHOSS, JEDOCH NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN. DACHAUSBAU U. FREILIEGENDE UNTERGESCHOSSE (GEMÄSS REGELSCHNITT). DREMPEL (KNIESTOCK) HÖCHSTENS 0,80 METER.
2. DACHFORM: SATTELDACH (SD), AUSNAHMEN: WALMDACH BEI GRUNDFLÄCHEN ÜBER 120 qm GRÖSSE MIT ENTSPREPFSUNGLN. ERKERANLAGEN, DACHNEIGUNG 18° - 40°, DACHAUFBAUTEN BIS 1/3 DER FRONTLÄNGE, ABSTAND VON DEN ORTGÄNGEN MINDESTENS 1,50 METER.
3. TRAUFHÖHEN: BERGSEITIG HÖCHSTENS 4,0 METER, TALSEITIG HÖCHSTENS 4,80 METER, TALSEITIG BEI FREISTEHENDEN UNTERGESCHOSSEN HÖCHSTENS 6,20 METER.
4. GARAGEN: GENERELL: AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (BAUWICH) - ABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIN. 6,0 METER -, HÖHE MAX. 2,50 METER, TIEFE: TALSEITIG MAX. 8,0 METER, BERGSEITIG MAX. 10,0 METER.
   GARAGEN AUF GEMEINSAMER SEITLICHER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMEN - GEFASST SIND IN DER BAUHÖHE UND GESTALTUNG GLEICHARTIG AUSZUBILDEN.
   AUSNAHMEN: KELLERGARAGEN IM UNTERGESCHOSS, RAMPENGEFÄLLE VON HÖCHSTENS 15% - ZUFAHRT HINTER FAHRBAHNRAND MINDESTENS 4,0 METER HORIZONTAL -.
5. EINFRIEDIGUNGEN: HECKEN UND STRÄUCHER BIS HÖCHSTENS 0,50 METER ENTLANG DES VERKEHRSRAUMES - MAUERN BIS ZU 0,50 METER HÖHE BERGSEITIG BEI EINSCHNITTEN -, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HECKEN BIS 1,0 HÖCH - KEINE MAUERN -.
6. VORGÄRTEN SIND BIS 5,0 METER TIEFE AB STRASSENGRENZE ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN. RASENFLÄCHEN, BLUMENBEETE, ZIERSTRÄUCHER U. Ä. INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN IST SICHTBEHINDERNDER AUFWUCHS ÜBER 1,0 METER HÖHE UNZULÄSSIG.

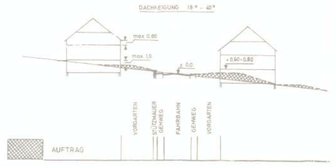

REGELSCHNITT M. 1:500

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bestätigt.

Trier, den 24. NOV. 1973 19

Landratsamt Trier - Saarburg

Im Auftrage:

Bauamtmann

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18003 -unmaßstäblich-

1. Art der baulichen Nutzung:
   - Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
   - Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
   - Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
   - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
   - Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
   - Dorfgebiete § 5 BauNVO
   - Mischgebiete § 6 BauNVO
   - Kerngebiete § 7 BauNVO
   - Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
   - Gewerbegebiete § 8 BauNVO
   - Industriegebiete § 9 BauNVO
   - Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
   - Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
   - Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung:
   - z.B. III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
   - z.B. (III) — zwingend
   - GRZ — Grundflächenzahl
   - GFZ — Geschossflächenzahl
   - BMZ — Baumassenzahl
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - o — Offene Bauweise
   - △ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - △ — nur Hausgruppen zulässig
   - g — Geschlossene Bauweise
   - △ — Nur Einzelhäuser zulässig
   - △ — Nur Doppelhäuser zulässig
   - Baulinie
   - Baugrenze
   - FD Flachdach
   - SD Satteldach
   - WD Walmdach
   - Firstrichtung
   - Grundstücksgrenzen vorhanden / vorgeschlagen
4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
   - Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:
   - Autobahnen usw.
   - Sonstige Hauptverkehrsstraßen
6. Verkehrsflächen
   - Straßenverkehrsflächen vorhanden / geplant
   - Hochstraße
   - P Öffentliche Parkflächen
   - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
   - Unterteilung der Straßenflächen
   - Fahrbahn
   - Gehweg
   - RW Radweg
   - Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen:
     - Verwaltungsgebäude
     - Schule
     - Krankenhaus
     - Theater
     - Jugendheim Jugendherberge
     - Post
     - Kirche
     - Hallenbad
     - Kindergarten
     - Schutzraum
     - Feuerwehr
7. Flächen für Versorgungsanlagen
   - Parkstreifen
   - Parkbucht
   - Baumstreifen
   - Straßenbegleitgrün Mittelstreifen
   - Fußweg
   - Fußgängertunnel
   - FST Fußgängersteg
   - Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
   - Elektrizitätswerk
   - Gaswerk
   - Wasserbehälter
   - Umformerstation
   - Pumpwerk
   - Müllbeseitigungsanlage
   - Fernheizwerk
   - Wasserwerk
   - Umspannwerk
   - Brunnen
   - Kläranlage
   - Leitungsstraße
   - Schutzstreifen (mit Meter-Angaben) Die Stromspannung kann angegeben werden, z.B. 110 kV
   - Versorgungs- und Abwasserleitungen:
     - E — Elektrizitätsleitungen
     - G — Gasleitung
     - W — Wasserleitung
     - FH — Fernwärmeleitung
     - A — Abwasserleitung
     - F — Fernmeldeleitung
     - Öl — Ferndölleitung
9. Grünflächen
   - Privat
   - Öffentl.
   - Für die Festsetzung der jeweiligen Art der Grünflächen durch Planzeichen sollten die nachstehenden Zeichen verwendet werden:
     - Parkanlage
     - Dauerkleingärten
     - Zeltplatz
     - Sportplatz
     - Badeplatz
     - Spielplatz
     - Friedhof
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
    - Wasserflächen
    - Hafen
    - Flächen für die Wasserwirtschaft
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen:
    - Flächen für Aufschüttungen
    - Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:
    - Flächen für die Landwirtschaft
    - Flächen für die Forstwirtschaft
    - Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
    - Flächen für Stellplätze oder Garagen
    - Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen:
      - St Stellplätze
      - GSt Gemeinschaftsstellplätze
      - Ga Garagen
      - GGa Gemeinschaftsgaragen
    - Hotel
    - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, z.B. Hotel
    - Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
    - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
    - Grenze des Bebauungsplanes
    - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
    - Natur- und Landschaftsschutzflächen
    - Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes:
      - L Landschaftsschutz
      - N Naturschutz
    - Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
    - Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung:
      - Ü Überschwemmungsgebiet
      - W Wasserschutzgebiet
      - Q Quellenschutzgebiet
    - Sanierungsgebiete
    - Baulichen ohne zentrale Abwasserbeseitigung
    - Sonderflächen
    - Bahnanlagen
    - Luftverkehrsflächen
    - Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen:
      - Flugplatz
      - Landeplatz
      - Segelfluggelände
15. Bestandsangaben
    - (Für die Darstellung des Bestandes verwendbare Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz.)
    - Vorhandene Gebäude
    - Freistehende Mauer
    - Gemarkungsgrenze
    - Flurgrenze
    - Flurstücksnummer 13
    - Zu pflanzende Bäume u. Sträucher

Gemarkung Mandern Flur 13, 14 III, Maßstab 1:1000

Bebauungsplan der Gemeinde Mandern